



# LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)

## **Gegen Postzustellungsurkunde**

Graßlsäge GbR  
Herrn Alois Bast  
Frau Angelika Eibauer  
Bayerwaldstraße 3  
94356 Kirchroth

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Wasser-643.01-0038

Unsere Nachricht vom:

**Wer ist zuständig:** Frau Keml

Zimmer-Nr.: 244

Telefon: +49 (9971) 78-361

Telefax: +49 (9971) 845-361

E-Mail: [christina.keml@lra.landkreis-cham.de](mailto:christina.keml@lra.landkreis-cham.de)

**Datum:** 26.04.2023

## **Wasserrecht;**

Gegenstand: Wasserkraftanlage Graßlsäge  
Ansprechpartner: Graßlsäge GbR, Herrn Alois Bast, Frau Angelika Eibauer, Bayerwaldstraße 3, 94356 Kirchroth  
Hauptflurstück: 445/7, Gemarkung Haibühl (5113)  
Gemeinde: Gemeinde Arrach (02)

## **Anlagen:**

2 Ordner Antragsunterlagen (jeweils mit Geheft U10-U13)  
2 Vordrucke Baubeginns- /Bauvollendungsanzeige  
1 Abkürzungsverzeichnis  
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

i.R.

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

### **A Planfeststellung**

#### **1. Gegenstand der Planfeststellung**

Der Plan der Graßlsäge GbR, Herr Alois Bast und Frau Angelika Eibauer, zum Umbau der Wasserkraftanlage Graßlsäge durch

- Rückbau des alten Wehres
- Verfüllung des ehemaligen Oberwasserkanales
- Errichtung einer neuen Wehranlage
- Errichtung eines neuen Oberwasserkanals
- Errichtung eines Absperrschützes mit Überfahrt

**Adresse:**  
Landratsamt Cham  
Rachelstraße 6  
93413 Cham

**Telefon:** +49 (9971) 78-0  
**Internet:** [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)  
**E-Mail:** [poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de)  
**DE-Mail:** [poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de)

**Bankverbindung**  
Bank: Sparkasse Cham  
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59  
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM

  
**LANDKREIS CHAM**  
Beste Aussichten  
Bayern

sowie zur

- Errichtung eines Umgehungsgerinnes als Fischaufstiegshilfe
- Strukturierung der Ausleitungsstrecke und
- Anpassung des Zusammenflusses von Unterwasserkanal und Ausleitungsstrecke

wird nach Maßgabe dieses Bescheides festgestellt.

## 2. Zweck und Beschreibung des Vorhabens

### 2.1 Zweck

Die Planfeststellung dient dem Umbau der Wasserkraftanlage „Graßlsäge“ zur Erzeugung regenerativer Energie.

### 2.2 Beschreibung

Die künftige Wasserkraftanlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Abschnitten und Bauwerken:

- Ausleitungswehr
- Fischaufstiegsanlage
- Absperrschütz mit Überfahrt
- Oberwasserkanal
- Rechenanlage
- Krafthaus mit Kaplan-Turbine
- Fischabstiegsanlage
- Unterwasserkanal mit Einleitung in den Weißen Regen

#### Ausleitungswehr

Das Ausleitungswehr in Stahlbetonbauweise wird neu errichtet und besitzt eine hydraulisch absenkbare Wehrklappe. Die Wehrklappe mit den Dimensionen (B x H) 12,0 x 1,0 m wird automatisch über eine Wasserstandsmessung (Drucksonde) reguliert, so dass die genehmigte Stauhöhe von 470,73 m ü. NHN eingehalten wird. Mit steigendem Abfluss wird die Klappe abgesenkt, so dass ein größerer Abflussquerschnitt freigegeben wird. Bei Hochwasser kann das Wehr vollständig, also auf Sohlniveau, abgesenkt werden, sodass der gesamte Querschnitt für den Hochwasserabfluss und Geschiebetransport zur Verfügung steht.

#### Fischaufstiegsanlage

Die Fischaufstiegsanlage wird in Form eines naturnahen Beckenpasses in aufgelöster Bauweise erstellt. Die 31,5 m lange Anlage überwindet einen Höhenunterschied von 1 m vom Unter- in den Oberwasserkanal, was einer Längsneigung von ca. 1:30 entspricht. Über die Zulauföffnung mit den Maßen (H x B) 0,50 x 0,36 m wird dauerhaft die Mindestwassermenge von 200 l/s über die Fischaufstiegsanlage abgegeben. Die Öffnung befindet sich am in Fließrichtung linken Ufer des Oberwasserkanals und ist entgegen der Fließrichtung angeordnet, um einen besseren Schutz vor Treibgut zu erreichen. Der Einstieg der Anlage ist direkt unterhalb der Wehranlage, wodurch ein Sackgasseneffekt für die Fische verhindert wird und das Mindestwasser für die gesamte Ausleitungsstrecke anliegt.

#### Absperrschütz mit Überfahrt

Direkt nach der Fischaufstiegsanlage wird für den vorhandenen Schotterweg eine Überfahrt über den Oberwasserkanal in Form einer Brücke mit integriertem Absperrschütz erstellt. Das Absperrschütz kann bei Hochwasser den Zulauf zum Kraftwerk regulieren und bei Wartungsarbeiten den Oberwasserkanal komplett verschließen.

## Oberwasserkanal

Der Oberwasserkanal in Erdbauweise wird entlang der Höhenschichtlinie zum neuen Krafthaus geführt. Das Bauwerk ist ca. 200 m lang und besitzt einen mittleren Querschnitt von 7,30 m<sup>2</sup>. Im Volllast-Betrieb, bei einer Ausleitung von 3,0 m<sup>3</sup>/s, ergibt dies eine Fließgeschwindigkeit von 0,4 m/s.

## Rechenanlage

An der Anlage kommt ein Horizontalrechen mit einem Stababstand von 10 mm zum Einsatz. Bei einer mit Wasser benetzten Fläche von 8,4 m<sup>2</sup> (B x H: 7,0 x 1,2 m) stellt sich eine maximale Anströmgeschwindigkeit von 0,35 m/s ein. Das Gitter mit Fischschonprofil kann in Verbindung mit der horizontalen Anordnung und dem Stababstand von 10 mm einen bestmöglichen Fischschutz gewährleisten. Die Reinigung erfolgt über eine spezielle Rechenreinigungsmaschine, die über eine verfahrbare Putzharke das Rechengut zur Spülklappe (bzw. Fischabstieg) hinschiebt. Dort kann das Rechengut dann über die Spülklappe ins Unterwasser abgegeben werden, ohne es vorher zu entnehmen.

## Krafthaus mit Kaplan-Turbine

Das neue Krafthaus befindet sich etwa an derselben Stelle wie das bestehende Gebäude. Das Gebäude in Stahlbetonbauweise beherbergt die Kaplan-Turbine mit zugehöriger Elektrotechnik.

Die Anlage besitzt folgende Kenndaten:

Kenndaten der Wasserkraftanlage	
Wassermenge [m <sup>3</sup> /s]	3,00
max. Nutzfallehöhe [m]	3,90
Durchschnittsleistung [kW]	54
max. Generatorleistung [kW]	94

## Fischabstiegsanlage

Der Fischabstieg wird über eine oberflächennahe Öffnung (BxH=20 x 25 cm) an der Spülklappe neben dem Horizontalrechen gewährleistet. Die darüber abgegebene Wassermenge richtet sich nach dem gegenwärtigen Turbinendurchfluss und bewegt sich linear von 15 l/s bis 60 l/s, was 5 % bei 300 l/s Turbinendurchfluss und 2% bei 3 m<sup>3</sup>/s Turbinendurchfluss (Ausbauwassermenge) entspricht. Die Wassermenge wird dabei über den Neigungswinkel der Spülklappe eingestellt, der automatisch über die zentrale Steuerung der Wasserkraftanlage gesteuert wird. Die Fische können nach Eintritt in das Vorbecken über die Öffnung (Spülschlitz) in das Unterwasser absteigen. Bei einer Fallhöhe von max. 4,23 m (bei Niederwasser-Verhältnissen) liegt die Eintrittsgeschwindigkeit ins Unterwasser bei 9,11 m/s, was als fischverträglich anzusehen ist und kein Verletzungsrisiko darstellt. Neben dem Fischabstieg dient die Spülklappe auch der Weitergabe des Rechenguts und als Hochwasserentlastung.

## Unterwasserkanal mit Einleitung in den Weißen Regen

Der vorhandene Unterwasserkanal bleibt größtenteils unverändert. Nur der unmittelbare Bereich am Krafthaus muss angepasst werden. Das Gerinne in Erdbauweise mündet nach ca. 170 m in den Weißen Regen. Im Mündungsbereich wird durch Gewässerstrukturmaßnahmen eine Leitströmung erzeugt, damit Fische den Schwimmkorridor zur Fischaufstiegsanlage erkennen.

### 3. Plan

Dem Vorhaben liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan zu Grunde:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Antrag/Erläuterungsbericht (U 1.1)	09.09.2022	
2	Dokumentation Abflussversuch mit Strukturmaßnahmen (U 1.2)	24.05.2022	
3	Fotodokumentation zum Abflussversuch(U 1.3)	24.05.2022	
4	Strukturbeispiele zum Abflussversuch (U 1.4)	24.05.2022	
5	Übersichtslageplan (U 2)	24.05.2022	1: 25.000
6	Lageplan (U 3)	24.05.2022	1: 500
7	Schnitte (U 4)	24.05.2022	1:100, 1:500
8	Krafthaus (U 5.1)	24.05.2022	1:50
9	Einlaufbauwerk (U 5.2)	24.05.2022	1:50
10	Wehrklappe (U 5.3)	24.05.2022	1:50
11	Strukturmaßnahmen (U 6)	24.05.2022	1:100, 1:500
12	Fischwanderhilfe (U7)	05.09.2022	1:50, 1:100
13	Grundstücksplan (U 8)	05.09.2022	1:500
14	Berechnungen (U 9)	30.08.2022	
15	Differenzenplan Retentionsraum (U 10)	o.D.	o.M.
16	Erläuterungen Bauablauf mit Anlage 1 und 2	22.08.2022	
17	Baukosten	24.08.2022	
18	Landschaftspflegerische Begleitplanung	11.05.2022/ 25.01.2023	
19	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	November 2021	
20	FFH-Verträglichkeitsprüfung	11.05.2022	
21	Umweltverträglichkeitsbericht	11.05./ 09.09.2022	
22	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	11.05./ 09.09.2022	

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 01.12.2022 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 26.04.2023 versehen.

*Hinweis:*

*Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch den amtlichen Sachverständigen nach Nrn. 2.2.13.3 und 7.4.5.1.1 VVWas geprüft. Das Vorhaben wurde nach seinem Einfluss auf das Gemeinwohl sowie Rechte und rechtlich geschützte Interessen Beteiligter geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange, sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ebenfalls nicht geprüft.*

#### 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Planfeststellung

##### 4.1 Allgemeines, Dokumentations- und Informationspflichten

- 4.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen.
- 4.1.2 Der Fischereiberechtigte am Weißen Regen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- 4.1.3 Dem Landratsamt Cham sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit ein **Bauleiter** und ein **Gewässerschutzbeauftragter** zu benennen. Ihm ist eine Kopie dieses Bescheides auszuhändigen. Es muss eine **ökologische Baubegleitung** erfolgen, insbesondere für die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-

und Artenschutzmaßnahmen. Der ökologische Baubegleiter ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

4.1.4 Alle wasserbaulichen Maßnahmen sind von einer fachlich geeigneten Person mit Erfahrung im Wasserbau auszuführen oder von einer fachlich geeigneten Person zu begleiten.

4.1.5 Jede Planänderung ist rechtzeitig vor Ausführung schriftlich anzuzeigen.

4.1.6 Durch die Baumaßnahme verursachte Gewässertrübungen sind in ein Bautagebuch einzutragen.

#### 4.2 Beschränkung der Bauzeit

Arbeiten, die sich direkt auf das Gewässer auswirken, dürfen nur im Zeitraum **01. August bis 30. September** durchgeführt werden.

#### 4.3 Sorgfalts- und Vermeidungspflichten (Bauausführung)

4.3.1 Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Die Prüfbermerkungen sind zu beachten.

4.3.2 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Dabei ist insbesondere der Bauzeitenplan mit zugehörigem Alarmplan Hochwasser zu beachten.

4.3.3 Gewässertrübungen sind zu vermeiden. Die Gewässersohle des Weißen Regens darf durch die Arbeiten nicht verschlammen.

4.3.4 Verunreinigungen des Gewässers, insb. durch wassergefährdende Stoffe, sind sorgfältig zu vermeiden. Dieseltanks und andere wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gewässernähe gelagert werden.

4.3.5 Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.

4.3.6 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig und dürfen im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden.

4.3.7 Der Abflussquerschnitt des Hochwasserbettes ist so wenig wie möglich einzuengen.

#### 4.4 Gestaltung der Ausbaumaßnahmen

##### 4.4.1 Fischwanderhilfe

4.4.1.1 In der Wanderhilfe ist ein Sohlkontinuum herzustellen, damit auch Schwachschwimmer die Wanderhilfe passieren können. Das Sohlkontinuum ist bis in das Oberwasser hinein herzustellen.

4.4.1.2 Die Fischwanderhilfe hat in einem längs gerichteten, durchgehenden Wanderkorridor die erforderliche Mindestwassertiefe von 0,25 m aufzuweisen. Die Fließgeschwindigkeit darf 1,4 m/s nicht überschreiten.

4.4.1.3 Der Mündungsbereich der Fischwanderhilfe ist so wehrnah wie möglich anzuordnen, damit sich wanderwillige Fische im Wehrkolk im Unterwasserbereich des Wehres aufhalten können.

##### 4.4.2 Verfüllung des alten Oberwasserkanals

4.4.2.1 Es darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

4.4.2.2 Vor der Verfüllung muss der vorhandene Fischbestand evakuiert werden.

#### 4.4.3 Strukturmaßnahmen in der Ausleitungsstrecke

Für die Strukturmaßnahmen sind Steine und Felsen mit einer Mindestgröße von 1 Meter mal 1 Meter zu verwenden.

#### 4.4.4 Anpassung des Zusammenflusses von Unterwasserkanal und Ausleitungsstrecke

4.4.4.1 Der Mündungsbereich des Unterwasserkanals in die Ausleitungsstrecke ist so zu gestalten, dass eine Lockströmung für die Aufwärtswanderung in die Ausleitungsstrecke entsteht.

4.4.4.2 Die Arbeiten im Bereich der Wiedereinleitungsstelle sind bei einem gemeinsamen Termin vor Ort zwischen der Betreiberin und deren Planungsbüro sowie einem Vertreter des Landesfischereiverbandes, des Wasserwirtschaftsamtes und der Fachberatung für Fischerei abzustimmen. Ziel der Abstimmung ist, dass die Wiedereinleitungsstelle so gestaltet ist, dass sie keine Fressfalle für aufsteigende Fische darstellt.

4.4.4.3 **Strukturmaßnahmen bzw. Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich unterhalb der Wiedereinleitungsstelle, die in Planbeilage 6 nicht dargestellt sind, dürfen nur den mit Bescheid vom 07.08.2015, Az. Wasser-643.01-0038, plangenehmigten Zustand wiederherstellen.**

#### 4.5 Anforderungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung

4.5.1 Die landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) mit Stand vom 25.01.2023 ist Bestandteil dieses Bescheids. Sämtliche darin aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs-, Artenschutz- sowie Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich bzw. einzuhalten. Diese sind insbesondere:

Nr.	Kurzbezeichnung
V1	Ökologische Baubegleitung
V2	Bestandsschonende kopfseitige Verfüllung des Oberwasserkanals
V3	Schutz der Bestandsgehölze während der Baumaßnahmen
V4	Verpflanzen von Bestandsgehölzen
V5	Nutzung wasserdurchlässiger Beläge
V6	Belassen und Weiterverwendung von Totholz
V7	Rodung von Bestandshölzen außerhalb der Vogelbrutzeit
V8	Bauzeitenfenster für den Wehrrückbau
M1	Schutz von potenziellen Fledermausbeständen
M2	Schutz der randlichen Vegetation am Oberwasserkanal
M3	Schutz von potenziellen Reptilienvorkommen
M4	Rodung von Bestandsgehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit, vgl. V7
M5	Bodenarbeiten und Bodenschutz
M6	(Fließ-)gewässerschutz
C0	Ökologische Baubegleitung, vgl. V1
C1	Ersatzquartiere für Fledermäuse
C2	Anlage von Strukturelementen für Reptilien (Kleinbiotop)
C3	Ersatzbrutplätze für gefällte Biotopbäume
C4	Ausgleich Lebensraum Wiesenknopf-Ameisenbläuling
A1	Gestaltung der Fließgewässer mit Ufersaum und Begleitgehölzen
A2	Anlage von extensiven Wiesenflächen
A3	Gewässerpflegerische Maßnahmen
A4	Anlage von Kleinbiotopen

4.5.2 Alle Ausgleichsmaßnahmen (A1-A4) sind im Zuge der Baumaßnahmen oder spätestens in der Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung umzusetzen.

- 4.5.3 Die Herstellungs- und Entwicklungszeiträume gemäß BayKompV werden wie folgt festgesetzt:
- Für das Entwicklungsziel G212 (mäßig extensiv genutztes Grünland) bzw. G 221 (mäßig artenreiche Nasswiese): 5 Jahre
  - Für das Entwicklungsziel F232 (Fließgewässer mit naturnaher Entwicklung): 5 Jahre
  - Für das Entwicklungsziel L521 (Weichholzauenwälder): 15 Jahre
- 4.5.4 Die Unterhaltungszeiträume, d.h. der jeweilige Zeitraum um das Entwicklungsziel zu erhalten, werden wie folgt festgesetzt:
- Für G212 bzw. G221: 25 Jahre
  - Für F232: 25 Jahre
  - Für L521: 25 Jahre
- 4.5.5 Das Mahdregime der an den verfüllten Oberwasserkanal angrenzenden Wiesenflächen ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Verfüllung des alten Oberwasserkanals an den Lebenszyklus des Ameisenbläulings anzupassen (Maßnahme M2 des LBP). Die im LBP vorgeschlagene späte Mahd ist im Sinne einer Aushagerung in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung zwingend durch eine frühe Mahd vor dem 15. Juni und eine späte Mahd ab Mitte September (Lebenszyklus Ameisenbläuling) zu ersetzen.
- 4.5.6 Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.
- 4.5.7 Für die Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt sind der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende digitale Daten (shapes) zu übermitteln.

## **B Bewilligung**

### **1. Gegenstand der Bewilligung**

Der Graßlsäge GbR, Herrn Alois Bast und Frau Angelika Eibauer, wird die Bewilligung erteilt zum

- Aufstau des Weißen Regen auf 470,73 m ü. NHN
- Ableiten von maximal 3 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Weißen Regen
- Einleiten von maximal 3 m<sup>3</sup>/s in den Weißen Regen.

### **2. Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzungen**

#### **2.1 Zweck**

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung regenerativer Energie.

#### **2.2 Beschreibung**

Die Antragstellerin beabsichtigt, zur Wasserkraftnutzung den Weißen Regen über ein neu zu errichtendes Klappenwehr auf 470,73 m ü. NHN aufzustauen und so bis zu 3 m<sup>3</sup>/s Wasser auszuleiten. Die Ausleitung erfolgt durch ein neues Ausleitungsbauwerk über den neu zu errichtenden Triebwerkskanal zum ebenfalls neu zu errichtenden Krafthaus. Am Ausleitungsbauwerk wird über eine Öffnung eine Restwassermenge von 200 l/s in die Fischaufstiegsanlage abgegeben. Über die Spülklappe beim Horizontalrechen werden in Abhängigkeit vom Turbinendurchfluss zwischen 15 und 60 l/s für den Fischabstieg abgeleitet (vgl. Beschreibung unter Abschnitt A Nr. 2.2).

Die Energiegewinnung erfolgt mit einer Kaplanturbine. Es ergibt sich eine Durchschnittsleistung von 54 kW. Über den Unterwasserkanal wird die ausgeleitete Wassermenge wieder dem Weißen Regen zugeleitet.

Das Kraftwerk weist folgende Kenndaten auf:

Kenndaten der Wasserkraftanlage	
Wassermenge [m <sup>3</sup> /s]	3,00
max. Nutzfalldhöhe [m]	3,90
Durchschnittsleistung [kW]	54
max. Generatorleistung [kW]	94

Hinsichtlich der ausführlichen Darstellung der baulichen Gestaltung der Anlage wird auf Abschnitt A Nr. 2.2 des Tenors verwiesen.

### 3. Plan

Den Gewässerbenutzungen liegen die in Abschnitt A Nr. 3 genannten Unterlagen zugrunde. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 01.12.2022 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 26.04.2023 versehen.

### 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die bewilligten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und –auflagen grundsätzlich nicht enthalten. Das gilt auch für bestehende sonstige rechtliche Vorgaben, z.B. nach dem Naturschutzrecht und den Rechtsvorschriften zum Schutz der Fischerei.

#### 4.1 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2053** erteilt.

#### 4.2 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

#### 4.3 Höhenfestpunkte und Kontrolleinrichtungen

4.3.1 Die einzuhaltenden Stauhöhen am Ausleitungsbauwerk und am Einlauf der Turbine sind mittels einer geeigneten Höhenmarkierung (z.B. Eichpfahl, Pegellatte, Alu- oder Edelstahltafel) überprüfbar abzusichern.

4.3.2 Die Standorte der Höhenmarkierungen sind so zu wählen, dass sie für die Beteiligten und zur behördlichen Überwachung leicht sichtbar und frei zugänglich sind.

4.3.3 Die Höhenmarkierungen sind ständig von Treibzeug, Sand, Schlamm und Geröll freizuhalten.

4.3.4 Die Dotationsmengen des Fischabstieges (15 – 60 l/s) sind über eine Skala an der angrenzenden Wand darzustellen. Ein an der Spülklappe angebrachter Stab zeigt dabei die gegenwärtig abgegebene Wassermenge an. Der Bereich ist für die behördliche Überwachung leicht sichtbar und frei zugänglich zu halten.

#### 4.4 Betrieb der Wasserkraftanlage



- 4.4.1 Durch eine geeignete Steuerung der Wasserkraftanlage ist sicherzustellen, dass die Stauhöhe mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten wird.
- Unvermeidbare Abweichungen im Zuge von notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sind dem Landratsamt spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen und hinsichtlich Umfang und Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschreiben.
- 4.4.2 Über die Restwasseröffnung ist dauerhaft eine Mindestwassermenge von 200 l/s in die Ausleitungsstrecke abzugeben. Die Abgabe der Mindestwassermenge hat stets Vorrang gegenüber der Ableitung der Triebwassermenge.**
- 4.4.3 Die dynamische Dotation des Fischabstiegs entsprechend der Beschreibung in Abschnitt A Nr. 2.2 dieses Bescheids ist jederzeit zu gewährleisten. Die Wassermenge von mind. 15 l/s und maximal 60 l/s ist entsprechend der in der vorgenannten Beschreibung bezeichneten Steuerung abzugeben. Die Dotation des Fischabstiegs hat stets Vorrang gegenüber der Stromerzeugung.**
- 4.4.4 Die Benutzerin hat dem Landratsamt spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen einen verantwortlicher Betriebsbeauftragten zu benennen, der bei Störungen ständig erreichbar ist und kurzfristig vor Ort sein kann.**
- 4.4.5 Die Benutzerin hat ein Betriebstagebuch zu führen um die ordnungsgemäße Betriebsweise der Kraftwerksanlage zu dokumentieren. Hierin sind u.a.
- Aufzeichnungen bezüglich Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, z.B. Hochwasser, Niedrigwasser, Eisgang, Außerbetriebnahme der Turbine, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc. sowie Veranlassung notwendiger Maßnahmen vorzunehmen
  - die stündlichen Abgabemengen über die Fischabstiegsanlage aufzuzeichnen.
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist ein Vorschlag für die Form des Betriebstagebuchs und das Format der aufzuzeichnenden Daten (Wasserstände, Turbinendurchfluss, Fischabstiegsdotation) zu erstellen und mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- Die Aufzeichnungen sind mindestens für die vergangenen zwei Jahre aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4.6 Dem Wasserwirtschaftsamt ist jährlich ein Bericht vorzulegen, in dem die Betriebstage (und explizit die Außerbetriebnahmen) der Anlage dokumentiert sind. Durchgeführte, außerordentliche Unterhaltungsmaßnahmen sind darin mitaufzunehmen.
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist ein Vorschlag für die Form des Berichts zu erstellen und mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- 4.4.7 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Nutzung ist dem Landratsamt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.4.8 Treibgut, das an der Horizontalrechenanlage entnommen wird, darf nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden.
- 4.4.9 Zur Schmierung der Turbinenwelle sind ausschließlich biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden.
- 4.4.10 Wassergefährdende Stoffe sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Das Kraftwerk muss so betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- 4.4.11 Wassergefährdende Stoffe (Gebinde) sind in einer dichten und beständigen Fläche oder Auffangvorrichtung zu lagern. Die Lagerung hat in hochwasserfreien Räumen zu erfolgen; sollten die Räumlichkeiten überschwemmungsgefährdet sein, sind wassergefährdende Stoffe rechtzeitig zu entfernen.

- 4.4.12 Öltropfverluste und überschüssiges Fett sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle Hydraulikleitungen, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszustatten.
- 4.4.13 Es hat eine Überwachung des Kraftwerksbetriebes mittels regelmäßiger Kontrollgänge zu erfolgen.
- 4.4.14 Die Benutzerin hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z.B. entsprechend der Größe der Wasserkraftanlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.

#### 4.5 Betreten der Grundstücke und Anlagen

Den Mitarbeitern der Kreisverwaltungsbehörde, der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung und anderer für die Aufsicht zuständigen Dienststellen ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren.

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Benutzer Fußgängern das Betreten der Ufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlage auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Durch entsprechende Schilder kann auf den Haftungsausschluss hingewiesen werden.

#### 4.6 Statistische Angaben

Die Benutzerin hat die vom Freistaat Bayern verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb auf Anforderung zu erstellen.

#### 4.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen bzw. die Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

### **C Abnahme**

Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG<sup>1</sup> über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen.

Die Abnahme muss auch eine **Abflussmessung** umfassen, die die Mindestwasserabgaben von 200 l/s in der Fischaufstiegsanlage und von 15-60 l/s in der Fischabstiegsanlage nachweist sowie die unter Abschnitt B., Ziffer 4.3, dieses Bescheides festgelegten **Höhenfestpunkte und Kontrolleinrichtungen**.

### **D Gewässer- und Anlagenunterhaltung**

---

<sup>1</sup> Eine jeweils aktuelle Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm) abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“

1. Der Betreiberin bzw. deren Rechtsnachfolgern obliegt die Unterhaltung
  - der Kraftwerksanlage, bestehend aus Ausleitungswehr, Absperrschütz mit Überfahrt, Rechenanlage mit Fischabstieg, Krafthaus mit Turbine
  - des Triebwerkskanals (Ober- und Unterwasserkanal) in voller Länge
  - der Fischaufstiegsanlage
  - des Weißen Regens von der Stauwurzel (Fluss-km 21,4+100 m) bis 5 m unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanales in den Weißen Regen.

Die Gewässerabschnitte sind im Lageplan U3 rot markiert.

2. Alle der Benutzung dienenden Anlagen und Anlagenteile (= wasserwirtschaftliche Anlagen) sind stets im bewilligten und planfestgestellten Zustand zu erhalten.
3. Die Mindestwasseröffnung ist stets von Treibgut und Verklausungen freizuhalten.
4. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse an der Mindestwasseröffnung, die z.B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind unverzüglich zu beheben.
5. Die durch die Unterbrechung des Fließgewässers bedingte Auswirkung auf den Geschiebehalt ist im Zuge der Unterhaltung des Triebwerkskanals zu minimieren. Wird trotz der technischen Vorkehrungen (Geschiebeweitergabe durch abgesenkte Wehrklappe) eine Geschiebeentnahme nötig, so ist das entnommene Material gewässerverträglich unterhalb der Wasserkraftanlage wieder einzubringen. Feinsediment und Schlamm dürfen nicht wieder eingebracht werden.
6. Bei der Durchführung wichtiger oder größerer Unterhaltungsmaßnahmen ist unbeschadet einer etwaigen erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung das Landratsamt bereits im Vorfeld frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, zu informieren.

## **E Kostenentscheidung**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 3.839,80 Euro. Die Auslagen betragen 2.546,70 Euro.

## **Gründe:**

### **I.**

#### 1. Antrag

Unter Vorlage der unter Abschnitt A Nr. 3 des Tenors genannten Antragsunterlagen beantragte die Graßlsäge GbR mit Schreiben vom 30.05.2022 die wasserrechtlichen Gestattungen für das unter Abschnitt A Nr. 2 und Abschnitt B Nr. 2 des Tenors beschriebene Vorhaben.

Ergänzende Unterlagen wurden mit Schreiben vom 16.09.2022, eingegangen am 07.10.2022, sowie am 26.01.2023 vorgelegt.

#### 2. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit E-Mail vom 24.03.2021 beantragte das beauftragte Planungsbüro im Namen des Antragstellers die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nachdem das Entfallen der Vorprüfung durch das Landratsamt Cham als zweckmäßig erachtet wurde, entfiel die gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage (§ 7 Abs. 3 UVP).

Am 07.07.2021 fand am Landratsamt Cham ein Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 Abs. 1, Abs. 3 UVP) unter Beteiligung folgender Fachstellen und nach § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden statt:

- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Fachberatung für Fischerei
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham
- Landesfischereiverband Bayern e. V. (LfV)

Weiterhin nahmen Vertreter des Fischereivereins Bad Kötzting, der Inhaber des Fischereirechtes am Weißen Regen im betroffenen Abschnitt ist, der Erste Bürgermeister der Gemeinde Arrach sowie der Antragsteller und Vertreter der beauftragten Planungsbüros an diesem Termin teil.

Das Ergebnis wurde vom Landratsamt Cham dokumentiert (§ 15 Abs. 3 Satz 4 UVP). Die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erfolgte mit Schreiben vom 23.07.2021 (§ 15 Abs. 1 UVP).

Mit den Antragsunterlagen legte der Antragsteller am 31.05.2022 einen UVP-Bericht gem. § 16 UVP mit landschaftspflegerischem Begleitplan, FFH-Verträglichkeitsprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vor.

Ergänzende Unterlagen wurden mit Schreiben vom 16.09.2022, eingegangen am 07.10.2022, und am 26.01.2023 nachgereicht.

### 3. Beteiligungsverfahren, Auslegung

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG und gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG für Verfahren zur Erteilung einer Planfeststellung die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen. Außerdem insbesondere die §§ 17 ff. UVP zu beachten.

Mit Schreiben vom 10.06.2022 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG, § 17 Abs. 1 UVP). Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 01.12.2022,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 19.12.2022 und 20.02.2023
- die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 06.07.2022
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 16.12.2022,
- die IHK Bayern mit Schreiben vom 02.12.2022.

Ebenfalls mit Schreiben vom 10.06.2022 wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Gemeinde Arrach veranlasst (Art. 73 Abs. 2, 3 BayVwVfG, § 18 Abs. 1 UVPG). Gleichzeitig wurde die Gemeinde Arrach als vom Vorhaben betroffene Gebietskörperschaft am Verfahren beteiligt (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG, § 17 Abs. 1 UVPG).

Die Planunterlagen wurden bei der Gemeinde Arrach in der Zeit vom 15.07.2022 bis einschließlich 16.08.2022 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Mit dieser Bekanntmachung erfolgte auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 1 UVPG.

Nach § 19 Abs. 2 UVPG erfolgte eine Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts im zentralen Internetportal des Landes Bayern unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Folgenden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes i. V.m. mit § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten, in Bayern landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben vom 07.07.2022 Gelegenheit gegeben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

<i>Vereinigung</i>	<i>Stellungnahme vom</i>
Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN)	-
Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV)	15.08.2022; 16.11.2022, 13.02.2023
Landesbund für Vogelschutz e. V. (LbV)	-

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Arrach wurde mit Schreiben vom 27.07.2022 erteilt.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht, aus den einzelnen Äußerungen ergab sich jedoch die Notwendigkeit zur Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Im Rahmen der Planauslegung wurden vom Landesfischereiverband Bayern e.V. mit Schreiben vom 15.08.2022 Einwendungen gegen die Planung erhoben. Der amtliche Sachverständige bewertete die Einwendungen mit Schreiben vom 23.11.2022. Die Fachberatung für Fischerei äußerte sich hierzu im Rahmen Ihrer Stellungnahme zum Vorhaben vom 16.12.2022.

Im Wesentlichen wird im Schreiben vom 15.08.2022 zum Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien sowie zur planerischen Ausgestaltung der geplanten Gewässerausbaumaßnahmen im Bereich der Einmündung Fischwanderhilfe sowie am Zusammenfluss des Unterwasserkanals mit der Ausleitungsstrecke ausgeführt.

Auf die einzelnen Vorbringen wird unter Nr. II der Bescheidsgründe detailliert eingegangen.

Mit E-Mail vom 13.03.2023 teilte der Vertreter des Landesfischereiverbandes mit, dass alle Punkte seiner Stellungnahme berücksichtigt wurden und ein Erörterungstermin nicht erforderlich sei.

#### 4. Anhörung zum Bescheidsentwurf

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 17.04.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

### 2. Planfeststellung

2.1 Der im Rahmen des Umbaus der Wasserkraftanlage erforderliche Rückbau des alten Wehres, die Verfüllung des alten Oberwasserkanales, die Errichtung einer neuen Wehranlage und eines neuen Oberwasserkanals, die Errichtung eines Absperrschützes mit Überfahrt sowie die Errichtung eines Umgehungsgerinnes als Fischaufstiegshilfe, die Strukturierung der Ausleitungsstrecke sowie die Anpassung des Zusammenflusses von Unterwasserkanal und Ausleitungsstrecke stellen Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 WHG dar und bedürfen nach § 68 Abs. 1 WHG der Plangenehmigung bzw. Planfeststellung.

Nachdem für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war, war ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2.2 Gemäß § 26 UVPG müssen aus der Begründung der Zulassungsentscheidung die tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Hierzu gehören u.a. die zusammenfassende Darstellung des Vorhabens, seiner Umweltauswirkungen sowie vorgesehener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nach § 24 UVPG, die begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG, sowie eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde.

Die vorgenannten Punkte werden unter Nr. 2.2 der Begründung erläutert, die weiteren in § 26 Abs. 1 UVPG genannten Angaben werden bei den jeweiligen entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen der Zulassung geprüft.

#### 2.2.1 Zusammenfassende Darstellung

Der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht wurde im Scoping-Termin am 07.07.2021 festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich daher im Wesentlichen auf die betroffenen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie Fläche, Boden, Wasser und Landschaft.

##### a) Schutzgut Boden

Es ergeben sich sowohl anlagen- bzw. betriebsbedingte als auch baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen: Durch die vorgesehenen baulichen Maßnahmen wird in den anstehenden Boden sowie die Gewässersohle des Weißen Regens eingegriffen. Es erfolgt eine Neuversiegelung von ca. 200 m<sup>2</sup> Boden, 300 m<sup>2</sup> werden bei der Verlegung des wassergebundenen Zugangsweges umgewandelt. Die Eingriffe beeinträchtigen die natürlichen Bodenfunktionen. Bodengefüge, Lagerungsdichte und natürliche Schichtung des Bodens werden nachhaltig verändert. Jedoch ist im Wirkraum des Vorhabens kaum mehr natürliches Bodengefüge aufzufinden.

Indirekt wirken sich die Reduzierung der Staulänge im Oberwasser und die Wasserspiegelabsenkung im Unterwasser auf das Schutzgut Boden aus, da sich dadurch geringfügige lokale Wirkungen auf das Grundwasser ergeben, die die Standortbedingungen verändern. Relevante Auswirkungen auf die ufernahen Auwald-Bereiche sind nicht zu erwarten. Durch die Erweiterung und Neuanlage von Gewässerabschnitten in naturnaher Bauweise erhöht sich der Flächenanteil der

wasserbeeinflussten Bereiche. Diese lokale Veränderung der Standortbedingungen stellt jedoch einen positiven Nebeneffekt dar (Schutz feuchter Extensiv-Wiesenflächen). Die für die ufernahen Auwald-Bereiche prägenden, regelmäßigen Überschwemmungen finden auch bei Umsetzung des Vorhabens künftig bei Hochwasserereignissen statt.

- Baubedingte Auswirkungen: Es entstehen zum Teil großräumige temporäre Beeinträchtigungen des Bodens, die jedoch vor allem im Bereich der bestehenden Bauwerke stattfinden. Der zusätzliche Flächenumfang ist in geringem Umfang. Es handelt sich um extensiv bis intensiv genutzte Wiesenflächen, deren Bodenstruktur hauptsächlich naturnah ist. Der Uferbereich des Weißen Regens ist im Bereich des Eingriffs weitgehend durch menschliche Einflüsse geprägt. In allen betroffenen Bereichen wird die beanspruchte Fläche für Arbeitsräume so gering wie möglich gehalten. Für die Verlegung des Oberwasserkanals sind umfassendere Bodenarbeiten notwendig, der Aushub für den neuen Kanal wird jedoch für die geländegleiche Auffüllung des alten Oberwasserkanals verwendet. Zur Eingriffsminimierung wird der Oberboden in allen Bereichen abgetragen, zwischengelagert und wiederverwendet. Während der Dauer der Baumaßnahmen ist die Rückhaltefunktion für Schadstoffe eingeschränkt, die Regulations- und Filterfunktion temporär gestört. Der Unterboden wird im durch Maschinen beanspruchten Bereich verdichtet.

Durch die Bauarbeiten entstehen Eingriffe in die Gewässersohle des Weißen Regens, die jedoch auf die Bauzeit beschränkt bleiben. Die entstehenden, geringfügigen Umschichtungen des Sohlmaterials sind im Hinblick auf die Wiederherstellung der Längsdurchgängigkeit und der damit verbundenen Verbesserung der Gewässerstruktur als nicht erheblich und vernachlässigbar einzustufen.

Auf das Schutzgut Boden ergeben sich aufgrund der Kleinflächigkeit und der vorhandenen Bodenstruktur (teils vorbelastet und anthropogen überprägt) negative Auswirkungen mittleren Umfangs. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen durch die temporär großflächig stattfindenden Eingriffe (Verlegung des Oberwasserkanals, Errichtung des Umgehungsgerinnes) so gering wie möglich gehalten werden.

b) Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt)

- Baubedingte Auswirkungen: Es ist baubedingt mit einer Beeinträchtigung durch eingebrachte und aufgewirbelte Schwebstoffe durch Bodenarbeiten, der Emittierung von Schadstoffen, der Inanspruchnahme von Uferbereichen, dem Verlust von Gehölzen, Eingriffen in aquatische Habitate, einer Veränderung der Abfluss- bzw. Strömungsverhältnisse einem Verlust von Wasserflächen und einem teilweisen Verbau des Gewässers zu rechnen. Bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen aufgezeigten technischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen (V1-V7) sowie der konfliktvermeidenden Maßnahmen (M1-M7) sind die baubedingten Auswirkungen als gering einzustufen. Sie sind zudem lokal und temporär auf die Dauer der Baumaßnahmen begrenzt.
- Überschwemmungsgebiet: Bei Abflüssen über der Ausbauwassermenge erfolgt eine schadlose Ableitung des Hochwasserabflusses über die hydraulisch freizugebende Wehranlage. Der Hochwasserabfluss wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst. Es ergibt sich ein Retentionsraumgewinn von 670 m<sup>3</sup>.
- Geschiebetransport: Bei Normalbetrieb der Anlage gelangt das Geschiebematerial über die Spülklappe der Fischabstiegsanlage in das Unterwasser. Bei Hochwasser erfolgt die Abführung automatisch über die Anlagenregelung. Analog zum Rechenvorgang erfolgt im Hochwasserfall eine Öffnung der Spülklappe. Im Bereich des Stauwehres erfolgt eine sukzessive Freigabe des gesamten Gewässerquerschnitts, wodurch die Geschiebeweitergabe über die volle Gewässerbreite gewährleistet ist. Die gewässertypische Dynamik und Geschiebeweitergabe bleiben erhalten bzw. werden wiederhergestellt.

- Ziele der Wasserrahmenrichtlinie: Im Ergebnis kann für die untersuchten Qualitätskomponenten festgestellt werden, dass der aktuelle Zustand des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers im Planungsbereich durch das Vorhaben nicht verschlechtert, sondern vielmehr verbessert wird und die Zielerreichung nicht gefährdet wird.
- Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung: Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen aufgezeigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bleibt die Lebensraumfunktion der betroffenen Fließgewässerabschnitte erhalten. Die neu anzulegenden Gewässerabschnitte werden möglichst naturnah gestaltet. Kumulativ betrachtet entspricht das Vorhaben den Zielen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung.
- Grundwasser: Die Fundamentierungen der baulichen Anlagen sind sehr kleinräumig und haben daher keinen wesentlichen bzw. großräumigen Einfluss auf die grundwasserführende Schicht. Es ergeben sich lediglich lokal geringfügige Veränderungen. Die Gewässerausbaumaßnahmen erfolgen in naturnaher Erdbauweise. Dadurch ist keine Fundamentierung notwendig. Die Staulänge im Oberwasser des neuen Wehres verringert sich um etwa 100 m im Vergleich zum Ist-Zustand, damit einhergehend erhöht sich die Länge der Ausleitstrecke bzw. freien Fließstrecke im Unterwasser. Die Aufstauhöhe im Oberwasser beträgt im Bereich des neuen Stauwerks maximal 1,05 m, da die Gewässersohle nicht verändert wird, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Grundwassersystem im Oberwasser. Auch die Absenkung der Gewässersohle im Unterwasser des neuen Wehres nach dem Rückbau des alten Wehres lässt keine wesentliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse erwarten.

c) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Vegetation: Der Großteil der Eingriffe durch Überbauung und Versiegelung erfolgt innerhalb bereits versiegelter Bereiche (vgl. hierzu die Ausführungen unter a)). Die Errichtung der Fischaufstiegsanlage betrifft hauptsächlich mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland und stellenweise uferbegleitenden Gehölzbestand. Die Eingriffe in den Gehölzbestand sind als temporär und geringfügig zu bewerten. Zur Sicherung der Uferböschungen und Renaturierung der betroffenen Gewässerabschnitte ist ein teilweiser und temporärer Eingriff in die Gehölzbestände notwendig. Es handelt sich jedoch hauptsächlich um Rückschnittmaßnahmen und zeitlich befristete Eingriffe bis zur Fertigstellung der neuen Böschungsabschnitte. Indirekte Auswirkungen auf die Vegetation können sich durch die Veränderung der vorherrschenden Standortbedingungen ergeben.

Bei der Verlegung des Oberwasserkanals kann bei der Verfüllung des bestehenden Kanals ein Lebensraumverlust der unmittelbar an den Uferbereich angrenzenden Vegetationsbestände entstehen. Es sind deshalb Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten sowie die Arbeiten kopfseitig durchzuführen, um die randliche Vegetation (auch Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) zu schützen. Der neu geplante Oberwasserkanal kommt hauptsächlich in mäßig extensiv genutztem artenarmen Grünland und teils artenarmen Krautsäumen zu liegen. Durch die Konzipierung des Kanals in naturnaher Bauweise mit anschließender Entwicklung des verfüllten Bereiches in artenreiches Grünland ergibt sich insgesamt eine Aufwertung im beanspruchten Bereich.

Die Verkürzung der Staulänge wird zu kleinräumigen Veränderungen des Uferbereichs führen. Relevante Veränderungen der Standortbedingungen durch das Absinken des Wasserspiegels und damit verbunden lokal geringfügiger Grundwasserabsenkungen sind nicht zu erwarten, da die Reduzierung der Stauhöhe in Bezug auf die Länge des betroffenen Gewässerabschnitts relativ gering ist.

- Tierwelt (ohne Fischfauna): Eine Betroffenheit für Fledermausarten, welche Baumhöhlen und Spalten als Quartiere bevorzugen, kann aufgrund fehlender, geeigneter Bäume ausgeschlossen werden. Die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden aufgrund hoher Rufnachweise erfasst. Zum Schutz von potenziellen Vorkommen sind deshalb



konfliktvermeidende Maßnahmen zu ergreifen und ggf. geeignete Ersatzquartiere zu schaffen.

Für Reptilien wie die im Gebiet nachgewiesene Zauneidechse können kleinräumig potenzielle Lebensräume verloren gehen. Als Ausgleich für die Zerstörung dieser Habitate erfolgt eine Gestaltung von Ausgleichsflächen als mageres blütenreiches Grünland mit Strukturelementen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist potenziell vom Vorhaben betroffen. Es sind konfliktvermeidende Maßnahmen einzuhalten und ggf. müssen

Ausgleichsflächen geschaffen und Ameisennester dorthin versetzt werden.

Die im Rahmen der saP festgestellten 23 Brutvogelarten halten sich hauptsächlich als Nahrungsgäste im Vorhabensbereich auf. Brutplätze der höhlenbrütenden Arten sind nicht betroffen. Die Brutplätze der in Laubbäumen brütenden Arten befinden sich im Bereich innerhalb des uferbegleitenden Gehölzbestandes im Osten des Gebiets. Es sind daher konfliktvermeidende Maßnahmen zu ergreifen.

- Fische: Durch die Errichtung eines Umgehungsgerinnes sowie eines Fischabstiegs wird die Gewässerdurchgängigkeit hergestellt. Dies ermöglicht die Wanderung sowohl von oberflächen- als auch sohnah wandernden Fischarten. Die Verkürzung der Staulänge und Erweiterung der naturnahen unverbauten Fließstrecke fördert die Entstehung potenzieller Laichgebiete der Bachforelle. Die geplanten Gewässerstrukturmaßnahmen unterstützen diesen Effekt.

Der gewählte Standort stellt aufgrund der historischen Nutzung die verträglichste Lösung dar.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen in geringer bis mittlerer Höhe, v.a. durch baubedingte Eingriffe in Vegetationsbestände im ufernahen Bereich hervorgerufen. Diese können jedoch vollständig kompensiert werden. Nachhaltig positiv zu bewerten ist die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit.

d) Schutzgut Landschaft

Während der Baumaßnahmen ergeben sich baubedingte, zeitlich befristete Beeinträchtigungen. Der Vorhabensbereich befindet sich abseits von öffentlichen Wander- und Radwegen und weist keine herausragende Bedeutung für die Erholungsfunktion in der Umgebung auf, sodass die temporär begrenzten Eingriffe keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen. Die als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegte Anlage von Feuchtwiesenflächen ergeben zusammen mit der Pflanzung gewässerbegleitender Gehölze positive Effekte für diese landschaftsbildprägenden Elemente. Es sind deshalb für dieses Schutzgut nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

e) Schutzgut Luft und Klima

Neue Flächen werden nur in geringem Umfang und wasserdurchlässiger Ausführung befestigt. Bestehende Wasserflächen bleiben erhalten. Die Schaffung neuer Fließgewässerabschnitte verbessert das lokale Mikroklima. Die geplanten Bauwerke sind in Ausführung und Höhe nicht geeignet, in bestehende Luftaustauschbahnen einzugreifen.

Es sind daher keine bis sehr geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

f) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Das Bodendenkmal (D-3-6744-0008) sowie das Baudenkmal (D-3-72-113-9) sind aufgrund ihrer Entfernung ca. 1, 2 km östlich nicht betroffen.

Die Uferverbauung (Triftverbau) im Weißen Regen wird im Bereich des Oberwasserkanals entfernt und im Zuge der Strukturmaßnahmen wiederverwendet.

Auswirkungen auf das Fischereirecht sind unter Einhaltung der Vermeidungs und Minderungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen Strukturmaßnahmen nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut sind daher Auswirkungen von geringer Intensität zu erwarten.

- g) Schutzgut Mensch  
Das Vorhaben verursacht keine Luftemissionen, z.B. Treibhausgase oder Feinstaub, produziert regenerative Energie und trägt so zur Bekämpfung des Klimawandels bei. Lärmemissionen entstehen temporär während der Bauphase, im regulären Betrieb sind aufgrund der unterirdischen Bauweise der Hauptteile der Anlage keine relevanten zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten. Zudem liegen im Gebiet Vorbelastungen durch Immissionen von der im Süden liegenden Staatsstraße vor. Mit einer höheren Überschwemmungsgefahr im Falle eines Hochwassers ist gegenüber dem Ausgangszustand nicht zu rechnen. Während der Dauer der Baumaßnahmen entstehen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist keine Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten.
- h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern  
Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen des zu betrachtenden Vorhabens sind zu erwarten durch die positiven Auswirkungen auf das Fließgewässer Weißer Regen durch Herstellung der gewässerökologischen Durchgängigkeit sowie eine mögliche Beeinflussung der Hochwassersituation im Planungsgebiet. Der zur Verfügung stehende Retentionsraum erhöht sich. Vorhabensbedingte Wirkketten, die über die schutzgutbezogene Betrachtung hinausgehen, sind nicht zu erwarten.
- i) Natura2000-Gebiete  
Der Vorhabensbereich befindet sich zum Teil im FFH-Gebiet DE-6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis Kötzing mit Kaitersbachau“. Unmittelbare Auswirkungen sind nach den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu erwarten.
- j) Besonders geschützte Arten  
Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen (saP) wurden folgende Arten und Artengruppen betrachtet:
- Säugetiere, vor allem Fledermausarten
  - Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter)
  - Amphibien (kein Vorkommen)
  - Libellen (kein Vorkommen)
  - Käfer (kein Vorkommen)
  - Schnecken und Muscheln (kein Vorkommen)
  - Tagfalter (Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling)
  - Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Vorkommen nachgewiesen, hauptsächlich Nahrungsgäste)
- Durch die im LBP unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der saP sowie der Bachmuschelkartierung entwickelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie CEF-Maßnahmen (siehe hierzu auch saP FLORA + FAUNA, S. 14 ff.) werden die Schädigungsverbote von Lebensstätten, Störungsverbote sowie Tötungs- und Verletzungsverbote dieser Arten und Artengruppen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt.
- k) Planungsalternativen  
Die gewählte Lösung wurde bereits im Zuge der durchgeführten Vorplanungen als im Hinblick auf die potenziellen Umweltauswirkungen schonendste Variante ermittelt und mit den Fachstellen abgestimmt. Durch die Wahl des Standortes an nahezu der gleichen Position wie die bestehende Anlage, müssen keine zusätzlichen Zufahrtswege und Erschließungsflächen in großem Umfang angelegt werden.

## 2.2.2 Begründete Bewertung

Die mit der Errichtung der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten sowie mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gewässerbenutzungen führen teilweise zu

nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und biologische Vielfalt. Für die entstehenden nachteiligen Auswirkungen sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die vorhabensbedingten Eingriffe können dadurch vollständig kompensiert werden. Die Gesamtbetrachtung führt daher zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter verbleiben werden.

Diese Bewertung wurde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bei den jeweiligen betroffenen Tatbestandsvoraussetzungen dahingehend berücksichtigt, dass sich unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hieraus keine Gründe ergeben, die gegen die Genehmigungsfähigkeit sprechen.

- 2.3 Ein Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG). Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden (§ 67 Abs. 1 WHG).

Die Beteiligung der oben genannten Fachbehörden ergab, dass die jeweils von dort zu vertretenden öffentlichen Belange von dem Vorhaben nicht in einer Weise beeinträchtigt werden, die eine Versagung der Gestattung erfordern würde. Die Übernahme der von den Fachstellen formulierten Auflagenvorschläge war geeignet, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in seinen einzelnen Bestandteilen zu vermeiden bzw. auszugleichen.

- 2.3.1 Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 01.12.2022 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit der geplanten Maßnahme nicht verbunden ist. Die beantragte Maßnahme führt weder zu einer Verschärfung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen.

Das Vorhaben befindet sich am Weißen Regen, einem Gewässer II. Ordnung. Das Gewässer ist in der Risikokulisse nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgeführt, weshalb das Überschwemmungsgebiet für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt wurde. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Vorranggebiets für den Hochwasserabfluss. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis wird der Vorhabensbereich weiträumig überflutet, so dass die bestehende Bebauung auf Fl.Nr. 445/2 Gemarkung Haibühl sowie das alte Kraftwerksgebäude betroffen sind.

Mit dem geplanten Vorhaben wird das alte, ungesteuerte Ausleitungsbauwerk rückgebaut und durch eine neue Wehranlage ersetzt, die ca. 100 m in Richtung oberstrom errichtet wird. Die neue Wehranlage aus Stahlbeton reguliert den Wasserstand über eine hydraulisch absenkbare Wehrklappe. Sobald der Regelabfluss zum Betrieb der Wasserkraftanlage überschritten wird, wird die Wehrklappe linear zum Anstieg des Abflusses abgesenkt. Die Klappe kann auf Sohlniveau abgesenkt werden und so den vollständigen Abflussquerschnitt freigeben.

Neben der Wehranlage hat die Verlegung des Oberwasserkanals Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss. Der bestehende Oberwasserkanal wird vollständig zurückgebaut und auf das umliegende Geländenniveau angeglichen. Dabei wird das Gewässerbett aufgefüllt und der links- und rechtsseitige Kanaldamm abgetragen. Der neue Oberwasserkanal verläuft weiter nördlich und liegt größtenteils außerhalb der HQ100-Überschwemmungsgrenzen. Die Retentionsraumermittlung mithilfe eines digitalen Geländemodells (DGM) hat ergeben, dass die Verlegung des Kanals im Vergleich zum Urzustand einen Retentionsraumgewinn von ca. 670 m<sup>3</sup> ergibt.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten. Die neue Wehranlage hat keine signifikanten Auswirkungen auf die bestehende Situation bei einem HQ100-Abfluss. Durch die aktive Regulierung kann bei kleineren Hochwasserereignissen eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation mit dem ungesteuerten Kastenwehr erreicht werden.

Durch die Verlegung des Oberwasserkanals in Richtung Norden kann im HQ100-Überschwemmungsgebiet Retentionsraum gewonnen werden. Das Vorland wird daher gleichmäßiger überströmt, was zu einer geringfügigen Verbesserung führt. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation für Dritte ist nicht zu befürchten.

Weiterhin sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Geschiebehaushalt zu erwarten. Die durch die Unterbrechung des Fließgewässers bedingte Auswirkung auf den Geschiebehaushalt wird durch den Einsatz einer absenkbaren Wehrklappe an der Stauanlage gering gehalten. Diese kann im Hochwasserfall, also dann, wenn im Weißen Regen der Geschiebetransport im Wesentlichen stattfindet, vollständig abgesenkt werden und den gesamte Gewässerquerschnitt freigeben.

Auch anderweitige nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind nicht ersichtlich.

2.3.2 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG).

a) Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)

Ausbaumaßnahmen müssen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG beachten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands ist demnach im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung zu vermeiden. Die Erreichung bzw. Erhaltung eines „guten Gewässerzustandes“ im Sinne der WRRL ist anzustreben.

Der vom Vorhaben betroffene Weiße Regen ist ein Gewässer II. Ordnung mit einem Einzugsgebiet von 122 km<sup>2</sup> und ist im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung mit „1\_F328 Weißer Regen von Einmündung Perlesbach bis Mündung“ beschrieben. Der ökologische Zustand ist mit „unbefriedigend“ bewertet, der chemische Zustand mit „nicht gut“. Nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird durch die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen die Erreichung des guten Gewässerzustandes nicht gefährdet.

Die Einstufung des ökologischen Zustands in „unbefriedigend“ ist auf die defizitären Verhältnisse bei der Qualitätskomponente Fischfauna zurückzuführen. Insbesondere die hydromorphologischen Veränderungen im Gewässer und die eingeschränkte Längsdurchgängigkeit schränken die Lebensraumqualität für Fische erheblich ein.

Die geplanten Maßnahmen bewirken keine Verschlechterung hinsichtlich der Qualitätskomponenten Degradation, Fischfauna und Morphologie. Durch die Herstellung der Durchgängigkeit in Kombination mit der Erhöhung der Mindestwasserdotations und den Maßnahmen zur Strukturverbesserung findet eine örtlich begrenzte Verbesserung der bestehenden Verhältnisse im Weißen Regen statt. Langfristig kann sich dies positiv auf den ökologischen Zustand auswirken. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerflora, beurteilt anhand der Saprobie, Versauerung und Makrophyten- bzw. Phytoplankton-Trophie sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Wasserchemismus können durch die Nutzungsart nicht eintreten. Nährstoffe (z.B. Kohlenstoff-, Phosphor- und Stickstoffverbindungen) werden nicht in das Gewässer eingeleitet bzw. eingebracht, folglich ist auch keine Veränderung der allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten zu erwarten.

Dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U13) ist zu entnehmen, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen baubedingten Auswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden sollen. Nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen werden die baubedingten Auswirkungen ausreichend detailliert dargelegt und mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit reduziert, dass die Anforderungen an den Gewässerschutz eingehalten und negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nicht zu erwarten sind.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens sind die dauerhaften Veränderungen, die mit dessen Umsetzung einhergehen. Da die vorhandene Wasserkraftanlage bereits seit vielen Jahrzehnten besteht, stellt lediglich die Verlegung der Wehranlage und des Oberwasserkanals eine Veränderung dar, die als anlagenbedingte Wirkung einzuordnen ist. Da mit der neu errichteten Fischaufstiegsanlage und der gesteuerten Wehranlage wesentliche Anforderungen im Sinne der Bewirtschaftungsziele erfüllt werden, sind nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen keine dauerhaften anlagenbedingten negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auf die einzelnen Qualitätskomponenten ergeben sich folgende Auswirkungen:

Phytoplankton

Der Weiße Regen ist dem Gewässertyp 9.2 (Große Flüsse des Mittelgebirges) zugeordnet, bei dem die Qualitätskomponente nicht bewertungsrelevant ist.

Makrophyten und Phytobenthos

Die Qualitätskomponente ist mit „gut“ bewertet und wird vor allem durch den zur Verfügung stehenden Lebensraum beeinflusst. Mit dem Vorhaben steht durch die Umgestaltungen und Strukturmaßnahmen künftig mehr potentieller Lebensraum zur Verfügung. Es ist daher mit keiner Verschlechterung zu rechnen.

Makrozoobenthos

Die Qualitätskomponente ist derzeit mit „gut“ bewertet. Durch das Vorhaben werden maßgebliche Wirkfaktoren positiv beeinflusst, da die Längsdurchgängigkeit hergestellt und die Mindestwassermenge erhöht wird. Es ist daher auch hier mit keiner Verschlechterung zu rechnen.

Fischfauna

Die Qualitätskomponente ist mit „unbefriedigend“ bewertet. Diese Einstufung basiert größtenteils auf der fehlenden Längsdurchgängigkeit, die durch das Vorhaben flussauf- und -abwärts hergestellt wird. Es ist daher auch hier mit keiner Verschlechterung, sondern einem positiven Einfluss zu rechnen.

## b) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

Die Bewirtschaftungsgrundsätze aus § 6 Abs. 1 WHG, aus denen sich zwingende Versagungsgründe ergeben können (vgl. VG Trier, Urteil vom 24.04.2013), stehen der Planung nicht entgegen. Nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen besteht keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Nach § 3 Nr. 7 WHG sind unter Gewässereigenschaften die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen zu verstehen.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist.

Um die verschiedenen, teilweise gegenläufigen Wirkungsprinzipien, die sich bei der Nutzung der Wasserkraft im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung ergeben, angemessen berücksichtigen zu können, bedarf es einer vertieften, strukturierten Analyse aller relevanten Aspekte, um diese bewerten und abwägen zu können. Neben den Einflüssen auf die Hydromorphologie und Ökologie der Gewässer sind die positiven Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Klimaschutz zu berücksichtigen.

Dabei ist auch einzubeziehen, inwieweit mit der beantragten Nutzung eine wirtschaftlich sinnvolle und den Klimaschutzziele entsprechende Stromerzeugung erreicht bzw. beibehalten werden kann.

Die IHK Bayern hat mit Schreiben vom 02.12.2022 als Träger öffentlicher Belange zu der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkraftanlage Graßlsäge Stellung genommen. Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage können bei einer maximalen Leistung von 88 kW und einer Jahresarbeit von ca. 476.000 kWh ca. 149 Durchschnittshaushalte mit Öko-Strom versorgt, 383 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent vermieden und auf eine Genehmigungsdauer von 30 Jahren Klimafolgeschäden von ca. 2.244.390 € vermieden

werden. Die Wasserkraftanlage erreicht 5.409 Volllaststunden und zählt damit zu den Grundlastkraftwerken und speist konstant Leistung (bei einer Grundlaststundenleistung von 49 kW) für die öffentliche Versorgung ein. Die Wasserkraftanlage trägt so zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit.

Mit dem Betrieb der Anlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen. Die positiven Auswirkungen der Nutzung der Wasserkraft auf den Klimaschutz wurden als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) zu berücksichtigt.

### c) Rechte Dritter

Ist zu erwarten, dass der Gewässerausbau auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf der Plan nur genehmigt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 - 6 WHG). Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Bedenken des Landesfischereiverbands Bayern e. V. wurden vom amtlichen Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 23.11.2022 bewertet. Die Fachberatung für Fischerei äußerte sich hierzu im Rahmen Ihrer Stellungnahme zum Vorhaben vom 16.12.2022. Im Einzelnen wurde seitens des Einwendungsführers Folgendes vorgebracht:

#### Übergeordnetes öffentliches Interesse an der Wasserkraft

Mit Schreiben vom 15.08.2022 führt der Einwendungsführer unter Bezugnahme auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 04.05.2016 (C-346/142 „Schwarze Sulm“) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 06.09.2016 (8 CS 15.2510 „Ramsauer Ache“) aus, die Wasserkraftanlage Graßlsäge zähle mit 88 kW Maximalleistung zu den Kleinkraftwerken und liege damit nicht im übergeordneten öffentlichen Interesse. Mit E-Mail vom 09.02.2023 wurde der Einwendungsführer darüber informiert, dass sich seit den zitierten Gerichtsentscheidungen die Rechtslage im Hinblick auf die Bedeutung der erneuerbaren Energien allgemein und damit auch der Wasserkraft geändert hat. Mit Wirkung vom 29.07.2022 ist § 2 EEG neu in Kraft getreten. Die Regelung stellt die Errichtung und den Betrieb aller Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in das überragende öffentliche Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Mit Schreiben vom 13.02.2023 entgegnet der Einwendungsführer, das EEG 2023 stehe noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission und verwies darauf, dass der Belang „Erneuerbare Energien“ in den Schutzgüterabwägungen ausnahmsweise überwunden werden könne.

Hierzu ist festzustellen, dass die Neufassung des § 2 EEG nicht unter einem Genehmigungsvorbehalt stand, sondern bereits mit Wirkung vom 29.07.2022 in Kraft getreten ist. Warum im Fall der Graßlsäge, bei der das wasserrechtliche Verfahren ergeben hat, dass die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit eingehalten werden, ein atypischer Einzelfall vorliegen sollte, der zu einem Überwiegen der weiteren entscheidungserheblichen Belange führen sollte, führt der Einwendungsführer nicht aus und ist im Verfahren auch nicht ersichtlich geworden. Hinsichtlich der Schutzgüterabwägungen wird auf Nr. 2.4 und 3.4 der Begründung verwiesen.

#### Einmündung des geplanten Beckenpasses unterhalb der neuen Wehranlage

Die Planung sieht eine nahezu rechtwinklige Einmündung der Fischwanderhilfe in die Ausleitungsstrecke vor.

Der Einwendungsführer sieht hier die Gefahr, dass die Fische die Strömung aus dem untersten Becken der Wanderhilfe als Störströmung empfinden und deshalb die Wanderhilfe nicht annehmen bzw. ab hier nicht mehr weiter aufwärts wandern.

Der amtliche Sachverständige führt dazu im Schreiben vom 23.11.2022 aus, dass die Wanderhilfe direkt unterhalb der neuen Wehranlage in die Ausleitungsstrecke mündet. Da die gesamte Mindestwasserabgabe über die Wanderhilfe erfolgt und über die Wehranlage in der Regel kein Abfluss erfolgt, werde sich der Hauptstrom und damit auch der Schwimmkorridor zum Einstieg [zur Einmündung der Wanderhilfe] hin ausrichten. Der Einstieg sei daher für die Fische gut auffindbar.

Die Fachberatung für Fischerei erläuterte in ihrer Stellungnahme vom 16.12.2022 zunächst, die Einmündung solle „mit dem geforderten Winkel“ in den Wehrkolk erfolgen. Das Planungsbüro des Vorhabensträgers erklärte in seiner Stellungnahme vom 26.01.2023, die Einmündung der Wanderhilfe sei im Fall der Graßsäge rechtwinklig geplant worden, um eine Durchströmung des Kolkbereiches zu erreichen.

Nach Kenntnis der vorstehenden Äußerungen erklärte sich die Fachberatung für Fischerei in einer gemeinsamen Besprechung mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt mit dem geplanten Winkel der Einmündung einverstanden. Ausschlaggebend sei aus dortiger Sicht, dass die Einmündung in den Wehrkolk erfolge.

Der Einwendungsführer teilt in seinem Schreiben vom 13.02.2023 mit, dass aufgrund der vorstehenden Erläuterungen, die ihm mit E-Mail vom 09.02.2023 übermittelt wurden, die Planung in diesem Punkt nun akzeptiert werde.

Der Einwand ist daher als erledigt zu betrachten.

#### Gewährleistung der Mindestwassermenge

Der Einwendungsführer bringt vor, die Abgabe der Mindestwassermenge müsse auch bei Niedrigwasser gewährleistet sein.

Hierbei handelt es sich um eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das beantragte Vorhaben. Laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen sowie der Stellungnahmen der weiteren beteiligten Fachstellen ist das Vorhaben genehmigungsfähig. Dies wurde dem Einwendungsführer mit E-Mail vom 09.02.2023 mitgeteilt. Daraufhin erklärte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 13.02.2023, Basis der Festlegung der Mindestwassermenge müsse die Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung vom 21. Oktober 2021 (Mindestwasserleitfaden) sein.

Als Mindestwassermenge empfiehlt der Mindestwasserleitfaden bei einem Gewässer mit  $MQ > 1 \text{ m}^3/\text{s}$  wie dem Weißen Regen eine Abgabe von 5/12 MNQ über die Ausleitungsstrecke. Der Leitfaden stellt es jedoch dem Antragsteller frei, die nötige Mindestwassermenge über eine Einzelfallstudie (Natur-Abfluss-Versuch) zu ermitteln. Dies wurde im vorliegenden Fall so praktiziert; beim Abflussversuch am 08.08.2017 wurde eine Mindestwassermenge von 200 l/s ermittelt, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Durchgängigkeit erforderlich ist. Diese Abflussmenge wird aus Sicht des amtl. Sachverständigen und der Fachberatung für Fischerei, bei gleichzeitiger Durchführung von hydromorphologischen Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke, als ausreichend erachtet. Die vorgesehenen Maßnahmen in der Ausleitungsstrecke sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die vom Einwendungsführer angeführten Werte von 2-5% MNQ stammen aus der Publikation von Ebel<sup>2</sup> und beziehen sich auf dessen Dotation (2-5% des Turbinendurchflusses). Diese Anforderung ist an der Anlage ebenfalls eingehalten.

In Kenntnis dieser Aspekte erklärte der Einwendungsführer mit E-Mail vom 13.03.2023, dass mit der festgelegten Mindestwassermenge Einverständnis besteht.

Der Einwand ist daher als erledigt zu betrachten.

#### Wassertiefe im Bereich der Wiedereinleitungsstelle

Der Einwendungsführer befürchtet, dass bei einer zu geringen Wassertiefe im Bereich der Wiedereinleitungsstelle eine Fressfalle für aufsteigende Fische entsteht, da sich für die Fische bei zu geringer Wassertiefe keine oder nur wenige Fluchtmöglichkeiten vor Fressfeinden wie Fischottern, Reihern oder Störchen ergeben.

---

<sup>2</sup> „Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen – Handbuch Rechen- und Bypasssysteme. Ingenieurbiologische Grundlagen, Modellierung und Prognose, Bemessung und Gestaltung. Büro für Gewässerökologie und Fischereibiologie Dr. Ebel, 1. Auflage, Halle (Salle) von Guntram Ebel (2013)

Das Wasserwirtschaftsamt sowie die Fachberatung für Fischerei erklärten hierzu in ihren jeweiligen Stellungnahmen, dass die beantragten Maßnahmen im Bereich der Wiedereinleitungsstelle zur Anpassung der bestehenden Leitbuhne und Optimierung der Lockströmung ausreichend seien, um diesem Vorbringen des Einwendungsführers Rechnung zu tragen.

Das Planungsbüro des Vorhabensträgers äußerte in seiner Stellungnahme vom 26.01.2023 die Bereitschaft, die Arbeiten an der Wiedereinleitungsstelle gemeinsam mit dem Einwendungsführer abzustimmen und durchzuführen.

Mit Schreiben vom 13.02.2023 wiederholte der Einwendungsführer seine Befürchtungen und konkretisierte seine Forderung auf eine Mindestwassertiefe von 50 cm bei MNQ-Abfluss.

Mit E-Mail vom 09.03.2023 wurde dem Einwendungsführer mitgeteilt, dass nach Befragung der Fachstellen vorgesehen sei, seinem Belang mit der unter Abschnitt A Nr. 4.4.4.2 festgesetzten Auflage Rechnung getragen werden soll. Hiermit erklärte sich der Einwendungsführer mit E-Mail vom 13.03.2023 einverstanden.

Dem Einwand wurde durch die Nebenbestimmung in Abschnitt A Nr. 4.4.4.2 Rechnung getragen.

#### Vorhalten von Bindemitteln

Seitens des Einwendungsführers wird vorgebracht, dass das Bereithalten von Bindemitteln auf der Baustelle erforderlich ist.

Das Planungsbüro des Vorhabensträgers teilte in seiner E-Mail vom 26.01.2023 mit, dass Bindemittel auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Dem Vorbringen wird damit Rechnung getragen.

#### Chemische Parameter der Wasserqualität des Weißen Regens

Es wurde vorgebracht, dass die Werte für die chemischen Parameter  $\text{o-PO}_4^{3-}$ ,  $\text{NH}_4^+$ ,  $\text{NH}_3$  im Weißen Regen zu hoch sind.

Die erhöhten Werte bei den genannten chemischen Parametern ergeben sich aus vorhandenen Einleitungen in den Weißen Regen und resultieren nicht aus den beantragten Gewässerausbaumaßnahmen und Gewässerbenutzungen. Der Einwendungsführer stimmte dem im Schreiben vom 13.02.2023 zu, erklärte jedoch, er verweise in seinen Schreiben an Landratsämter generell auf diesen Umstand, um für diese Problematik Aufmerksamkeit zu erzeugen.

Das Vorbringen erfüllt daher nicht die Anforderungen an eine Einwendung, da es nicht auf die Auswirkungen des konkreten Vorhabens gerichtet ist. Weitere Ausführungen waren daher nicht veranlasst.

Ein Widerspruch mit sonstigen zwingenden Vorgaben, z. B. in §§ 32, 36 und 48 WHG ist nicht ersichtlich.

### 2.3.3 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

#### a) Europäisches Biotopverbundnetz „Natura 2000“

Von der Maßnahme wird das Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens mit Kaitersbachaue“ berührt. Die Planung entspricht einem Projekt nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Es war daher festzustellen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für seine Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen



oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können (vgl. Nr. 9.9 der gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 04.08.2000 -GemBek-).

Die untere Naturschutzbehörde teilte im Rahmen des Scopingtermins am 07.07.2021 mit, dass solche Beeinträchtigungen nicht schon im Wege einer Verträglichkeitsabschätzung offensichtlich auszuschließen sind, weshalb eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Auf Grundlage des diesbezüglichen Fachbeitrages und des Ergebnisvorschlages der unteren Naturschutzbehörde (vgl. Nr. 9.7.2 GemBek) kann festgestellt werden, dass durch die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen die Verträglichkeit des Projekts gewährleistet ist.

Der Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutenden Wasserpflanzen“ erfährt nach Bewertung der Maßnahme keine Beeinträchtigung. Mit der in der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung getroffenen Einschätzung, dass kein prioritärer Lebensraum „Auwald 91E0“ erheblich betroffen ist, besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis. Alle temporären Eingriffe können hier ausgeglichen und der Ausgangszustand wiederhergestellt werden. Es sind überwiegend nur Rückschnitte im Bereich der neuen Ausleitungsstelle, Fischwanderhilfe und Wehranlage erforderlich bzw. es erfolgen neue Pflanzungen im unmittelbaren Umfeld.

Für die vorkommende Groppe ergeben sich durch Strukturmaßnahmen Verbesserungen der Lebensraumqualität.

Für die Ameisenbläulinge werden Flächen extensiv und abgestimmt bewirtschaftet. Eine zeitlichen Anpassung des Mahdregimes auf den Lebenszyklus der Art ist notwendig und wird mit der Auflage in Abschnitt A Nr. 4.5.6 sichergestellt.

Durch die Festsetzung der erforderlichen Mindestwassermenge und der geplanten Strukturanreicherung in der Ausleitungsstrecke sowie insbesondere der Herstellung der Durchgängigkeit werden Aufwertungsmaßnahmen für das Fließgewässer als Lebensraum, insbesondere für die Fischfauna, getroffen.

In Bezug auf die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist unter Berücksichtigung der in den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht davon auszugehen, dass Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG verletzt werden.

#### b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG).

Nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes durch die mit der Errichtung der Anlagenteile der Wasserkraftanlage verbundenen Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, so dass ein Ausschluss der Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht besteht. Der Verursacher ist demnach gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführt und mit V1 bis V8 bezeichnet.

Die Festlegungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Buchst. A Nr. 4.5 des Tenors stellen eine Konkretisierung der gesetzlichen Vermeidungspflicht dar.

Die durch den Eingriff verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Vorhabensträger durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Gestaltung der Fließgewässer mit Ufersaum und Begleitgehölzen), A2 (Anlage von extensiven Wiesenflächen), A3 (Gewässerpflegerische Maßnahmen) und A4 (Anlage von Kleinbiotopen) sind im LBP sowie im Maßnahmenplan LBP (Unterlage U10-5) dargestellt.

Die Eingriffsbilanzierung ergibt einen Kompensationsbedarf von insgesamt 23.094 Wertpunkten, demgegenüber besteht ein Kompensationsumfang von 23.201 Wertpunkten.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erklärte sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2023 grundsätzlich einverstanden, es wurden jedoch zusätzlich konkretisierende Anforderungen gestellt, die in Form von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid berücksichtigt sind. Eine Kompensation der durch das Eingriffsvorhaben verursachten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist damit insgesamt sichergestellt.

#### c) Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffsverbote), aus denen sich zwingende Versagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können. Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Artenschutzkartierung für ein mögliches Vorkommen der Bachmuschel durchgeführt.

Der Weiße Regen ist grundsätzlich ein potentieller Lebensraum für Bachmuscheln und Flussperlmuscheln, die als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen sind. Das Vorkommen von Flussperlmuscheln konnte aufgrund vorhandener Daten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die erfolgte Kartierung der Bachmuschel ergab eine ungeeignete Substratqualität in der Ausleitungsstrecke, dem Ober- und Unterwasser sowie Defizite im Wirtsfischbestand. Im Rahmen der Kartierung wurden keine Exemplare festgestellt.

Mögliche Betroffenheiten ergeben sich in Bezug auf Zauneidechse, Ameisenbläuling und Fledermäuse. Die in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF) sind nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde geeignet, die Gefährdungen ausreichend zu minimieren oder zu vermeiden.

Die vorgeschlagene späte Mahd ist im Sinne einer Aushagerung in den ersten drei Jahren zwingend durch eine frühe Mahd vor dem 15. Juni und eine späte Mahd ab Mitte September (Lebenszyklus Ameisenbläuling) zu ersetzen. Dies wurde in Abschnitt A Nr. 4.5 des Tenors berücksichtigt.

#### d) Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Die geplanten Maßnahmen sollen im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO) verwirklicht werden und bedürfen deshalb für die Veränderung und Herstellung von Gewässern sowie die Veränderung von Zu- und Abflüssen eines Gewässers nach § 6 Abs. 1 Nrn. 5 der LSG-VO grundsätzlich der Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Gestattung ersetzt diese Erlaubnis, darf aber nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG). Die gesonderte Erteilung des Einvernehmens entfällt vorliegend, da das Landratsamt sowohl nach Naturschutz- als auch nach Wasserrecht zuständige Behörde ist (vgl. Engelhardt/Brenner/ Fischer-Hüftle/Egner, Naturschutzrecht in Bayern, RdNr. 3 zu Art. 18 BayNatSchG). Nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 5 und § 3 LSG-VO ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen (Veränderung des Gebietscharakters, Widerspruch zum Schutzzweck) hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.02.2023 ergibt sich, dass weder der Charakter noch der Schutzzweck des Gebietes von dem Vorhaben beeinträchtigt wird. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen.

#### e) Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten

Der Weiße Regen mit seiner Ufervegetation ist in der Biotopkartierung Bayern Flachland unter der Nr. 6743-1024-002 erfasst und beschrieben. Natürliche und unbelastete Teil-

bereiche sind, wie die Ufervegetation, nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Im Rahmen des Vorhabens werden nur kleine Teilbereiche der Ufervegetation in Anspruch genommen. Die Ufergehölze werden teilweise nur zurückgeschnitten bzw. im Bereich des neuen Oberwasserkanals versetzt. Es kommt daher zu keiner dauerhaften Reduzierung des Bestandes.

Im Bereich des neuen Oberwasserkanals befindet sich aktuell mäßig extensives artenarmes Grünland, nach Anlage des naturnahen Gewässerlaufes wird im Uferbereich zusätzlich eine Nasswiese bzw. artenreiches Grünland entwickelt.

Nach Verfüllung des alten Oberwasserkanals wird diese Fläche als mäßig artenreiche extensive Nasswiese entwickelt, die bestehenden Nasswiesenbereiche bleiben erhalten. Der obere Teilbereich des alten Oberwasserkanals ist als Biotoptyp F232 (naturnahes Fließgewässer) erfasst und unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG. Diese Biotope dürfen gem. § 30 Abs. 1 nicht zerstört oder ansonsten erheblich beeinträchtigt werden. Die Verfüllung dieses Bereiches des Oberwasserkanals ist demnach grundsätzlich unzulässig.

Gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 erste Alternative BayNatSchG kann auf Antrag bei einem gleichwertigen Ausgleich eine Ausnahme vom Biotopschutz erfolgen.

Die wasserrechtliche Gestattung ersetzt diese Ausnahme, darf aber nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Entscheidung vorliegen (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.02.2023 ergibt sich, dass ein gleichwertiger Ausgleich durch die naturnahe Anlage des neuen Oberwasserkanals gegeben ist.

- 2.4 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und -leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG). Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der im Antrag genannten sowie als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht. Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, RdNr. 4 und 47 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Die Wirkung der Maßnahme auf Rückhalteflächen, Abflussverhalten und Gewässerökologie wurde bereits im Rahmen der Prüfung zwingender Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG untersucht (s. o.). Private Betroffenheiten, z. B. durch Inanspruchnahme von Flächen oder sonstige mit der Planung einhergehende Rechtsbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Insgesamt sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.
- Bei der Entscheidung für die mit dem Umbau der Wasserkraftanlage Graßsäge verbundenen Gewässerausbauten eine Planfeststellung auszusprechen, wurde neben den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie auch die Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes berücksichtigt.
- Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist.
- Um die verschiedenen, teilweise gegenläufigen Wirkungsprinzipien, die sich bei der Nutzung der Wasserkraft im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung ergeben, im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens angemessen berücksichtigen zu können, bedarf es einer Analyse aller relevanten Aspekte, um diese bewerten und abwägen

zu können. Neben den Einflüssen auf die Hydromorphologie und Ökologie der Gewässer sind die positiven Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf den Klimaschutz zu berücksichtigen.

Dabei ist auch einzubeziehen, inwieweit mit der beantragten Nutzung eine wirtschaftlich sinnvolle und den Klimaschutzziele entsprechende Stromerzeugung erreicht bzw. beibehalten werden kann.

Die mit Schreiben vom 02.12.2022 ergangene positive Stellungnahme der IHK Bayern (vgl. die Ausführungen unter Nr. 2.3.2, Buchstabe b) der Begründung) zu der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkraftanlage wurde im Rahmen der Abwägungsentscheidung zugunsten des Vorhabens berücksichtigt.

Mit dem Betrieb der Anlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und die Erfordernisse des Klimaschutzes als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) berücksichtigt. Die Wasserkraftanlage zählt zu den Grundlastkraftwerken, trägt zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei und leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz.

Bei der Entscheidung, für das Vorhaben eine Planfeststellung zu erteilen, wurde zudem die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt.

Die Regelung stellt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in das überragende öffentliche Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

- 2.5 Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in den §§ 68, 70 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, § 14 ff. BNatSchG, § 6 Abs. 3 LSG-VO, Art. 36 BayVwVfG. Die Festlegungen waren zur Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen und eines schadlosen Hochwasserabflusses geboten. Sie stellen außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG).

Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft stellen eine Konkretisierung der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dar.

Die Forderung, den Baubeginn anzuzeigen, soll eine wirksame Ausübung der Gewässeraufsicht ermöglichen, z. B. solcher Nebenbestimmungen, die nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr nachprüfbar sind oder nicht mehr sinnvoll nachgeholt werden können. Der Zeitpunkt der Baufertigstellung ist für die Überwachung einer fristgerechten wasserrechtlichen Abnahme maßgeblich.

Entgegen der Planung wird für die im Rahmen der Strukturierung der Ausleitungsstrecke einzubringenden Störsteine eine Mindestgröße von 1 Meter mal 1 Meter festgelegt (vgl. Abschnitt A Nr. 4.4.3). Diese Festlegung basiert auf einer Forderung der Fachberatung für Fischerei, da sich nach dortiger fachlicher Einschätzung ansonsten kein durchgehender Wanderkorridor von mindestens 24 cm für die Leitfischarten Bachforelle und Äsche einstellt. Das Wasserwirtschaftsamt teilt diese Einschätzung in seiner E-Mail vom 02.01.2023. Ergänzend führt es aus, dass das Einbringen von Steinen in der geforderten Größenordnung keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss haben werde.

Die Auflage Nr. 4.4.4.2 wurde auf Vorschlag des Planungsbüros in Abstimmung mit dem Landesfischereiverband und den Fachstellen festgelegt, um dem Vorbringen des Landesfischereiverbandes Rechnung zu tragen und eine den fischereilichen Belangen entsprechende Gestaltung der Wiedereinleitungsstelle sicherzustellen.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende

Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Benutzers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr 9 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

### 3. Bewilligung

- 3.1 Der Aufstau des Weißen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG), das Ableiten von Wasser aus dem Weißen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie das Einleiten von Wasser aus der Wasserkraftanlage in den Weißen Regen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG dar. Die Benutzungen bedürfen gemäß § 8 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Nach § 14 Abs. 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und die Gewässerbenutzung keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken. Dies ist vorliegend gegeben.

- 3.2 Hinsichtlich § 26 UVPG wird auf Nr. 2.2 der Begründung verwiesen, da bei den dortigen Ausführungen sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der Wasserkraftanlage einheitlich behandelt wurden.
- 3.3 Die Bewilligung ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG liegen bei Veränderungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).
- 3.3.1 Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

#### a) Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Grundsätzlich gilt, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der potentiell natürlich vorkommenden Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet auch, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende als auch für absteigende Wanderfische.

Der Schutz der Fischpopulation wird durch folgende Anlagenbausteine gewährleistet: Vor dem Einlauf in die Turbine ist ein horizontal liegender Feinrechen mit einem Stababstand von 10 mm angeordnet. Der Rechen ist mit 45 Grad gegen die Fließrichtung geneigt, so dass die Fische bei einer maximalen Fließgeschwindigkeit von 0,35 m/s (bei Ausbauabfluss QA) in Richtung Fischabstieg geleitet werden. Die Rechenreinigung erfolgt über eine spezielle Reinigungsmaschine, die das Rechengut mit einer Putzharke zur Spülklappe hinbewegt.

Der Fischabstieg erfolgt über eine schlitzförmige, oberflächennahe Öffnung (20x25 cm), die in der Spül- bzw. Reinigungsklappe integriert ist. Die Mindestwasserdotation beträgt in Abhängigkeit vom gegenwärtigen Turbinendurchfluss zwischen 15 und 60 l/s (vgl. Beschreibung Abschnitt A Nr. 2.2). Die Anströmgeschwindigkeit wird zur besseren Auffindbarkeit des Vorbeckens durch ein Federwehr erhöht, das den Abflussquerschnitt einengt. Die Eintauchtiefe im Unterwasser beträgt bei mittlerem Niedrigwasserabfluss 1,27 m, was bei einer Fallhöhe von 4,23 m ausreichend ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass an der Wasserkraftanlage die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation umgesetzt wurden (§ 35 Abs. 1 WHG).

b) Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung eine große Bedeutung. Fließgewässer gelten als linear durchgängig, wenn eine weitestgehend ungestörte Migration aquatischer Organismen (Fische und Makrozoobenthos) sowie der Transport von Sedimenten möglich ist.

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss für Gewässer der gute ökologische Zustand erreicht werden. Die Zustandsbewertung von Fließgewässern wird mittels biologischer Qualitätskomponenten durchgeführt: Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytobenthos und Fischfauna.

Der Weiße Regen ist als Flusswasserkörper 1\_F328 „Weißer Regen von Einmündung Perlesbach bis Mündung“ nach der Wasserrahmenrichtlinie erfasst und nach der Bewertung des 2. Bewirtschaftungsplans (Stand: BWP 2021) hinsichtlich seines ökologischen Zustands mit „unbefriedigend“ bewertet. Ursächlich dafür ist allein die mit „unbefriedigend“ bewertete Teilkomponente Fischfauna. Defizite sind hauptsächlich in der Strukturarmut und der mangelhaften linearen Durchgängigkeit zu finden.

Das Umsetzungskonzept vom 29.03.2019 zum Flusswasserkörper 1\_F328 äußert sich hinsichtlich der Herstellung der Durchgängigkeit wie folgt:

*„[...]Durch Laufverlängerungen mit gleichzeitiger Schaffung von großzügigen Ruhebecken (Beckenpass) konnte oftmals Abhilfe geschaffen werden. Auf eine ausreichende Dimensionierung (nach Mindestdotations im jeweiligen Bescheid) bei Umgestaltungen (i.d.R. Neuverbescheidung) ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Vorbildlich gestaltete Beckenpässe könnten sogar als Laichhabitat dienen – ganzjährige, ausreichende Wasserführung vorausgesetzt. An neun Wehren/Wasserkraftanlagen wurde bisher noch keine biologische Durchgängigkeit geschaffen. Diese gilt es hier prioritär herzustellen.[...]“*

Vom Vorhabenstäger ist die Errichtung eines Beckenpasses in aufgelöster Bauweise vorgesehen. Maßgebliche Leitfischarten sind die Äsche und die Koppe bzw. Schmerle. Die Bemessung der Anlage ist an den Vorgaben des Praxishandbuchs für Fischaufstiegsanlagen in Bayern – Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Bau und Betrieb (2012) und an das DWA-Merkblatt M-509 Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke angelehnt.

Folgende relevante geometrische Abmessungen sind zu benennen:

Beckengrößen:	1,40 m (variiert)
Mindestwassertiefen:	0,40 m
Lichte Weite Durchlässe:	0,36 m
Abmessungen Einlauf:	0,50 x 0,36 m
Gesamtlänge:	31,5 m
Gesamthöhendifferenz:	1,0 m
Gefälle:	ca. 3,2 %
Neigung:	1:30

Im Bereich der Wiedereinleitung wird durch eine Buhne die Leitströmung in Richtung der Ausleitungsstrecke erzeugt. Nach ca. 550 m befindet sich der Einstieg zur Fischaufstiegsanlage direkt unterhalb der Wehranlage, so dass ein „Sackgasseneffekt“ vermieden wird. Über zehn Becken, die über Steinriegel getrennt sind und ein Umgehungsgerinne von ca. 31,50 m Länge ergeben, wird der Höhenunterschied von ca. 1 Meter überwunden. Die Positionierung des Zulaufs zur Fischaufstiegsanlage befindet sich ca. 160 m oberhalb des Turbineneinlaufs in ausreichendem Abstand und ist durch seine Ausrichtung entgegen der Hauptfließrichtung vor Verklausung geschützt. Die Sohle der Fischaufstiegsanlage wird an die Sohlen des Ober- und Unterwassers angebunden.

Durch das naturnahe Umgehungsgerinne wird die flussaufwärts gerichtete Durchgängigkeit des Gewässers hergestellt.

Die durch die Unterbrechung des Fließgewässers bedingte Auswirkung auf den Geschiebhaushalt wird durch den Einsatz einer absenkbaren Wehrklappe an der Stauanlage gering gehalten. Diese kann im Hochwasserfall, also dann, wenn im Weißen Regen der Geschiebetransport im Wesentlichen stattfindet, vollständig abgesenkt werden und Gewässerquerschnitt freigeben.

Die flussabwärts gerichtete Fischdurchgängigkeit wird über eine schlitzförmige, oberflächennahe Öffnung (20x25 cm), die in der Spül- bzw. Reinigungsklappe der Rechenanlage integriert ist, hergestellt. Hinsichtlich der Funktionsweise wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a) Schutz der Fischpopulation, verwiesen.

Die beantragten Maßnahmen sind geeignet, die Durchgängigkeit im Weißen Regen herzustellen. Gewässerorganismen können die Anlage schadlos stromaufwärts und stromabwärts passieren und der Transport von Geschiebe im Gewässer ist gewährleistet.

c) Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

§ 33 WHG enthält eine eigenständige, rechtlich abschließende Regelung für die Bestimmung der Mindestwasserführung. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich stets nach den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere nach der hydrologischen Situation und den ökologischen Erfordernissen, und ist für den Einzelfall festzulegen.

Zur Bestimmung der Mindestwassermenge wurde am 08.08.2017 ein Abflussversuch (Naturversuch) in der Ausleitungsstrecke durchgeführt.

Diese Vorgehensweise sieht auch der aktuell gültige Mindestwasserleitfaden vom 21.10.2021 als Teil des Gesamtprozesses zur Mindestwasserfestsetzung vor.

Der Abflussversuch zeigte auf, dass mit einer Mindestwasserabgabe von 200 l/s und Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Ausleitungsstrecke ein ausreichender Schwimmkorridor für die Leitfischart gewährleistet ist. Die Abgabe der Mindestwassermenge erfolgt über die geplante Fischaufstiegshilfe, wodurch die vollständige Ausleitungsstrecke ab der Wehranlage beaufschlagt wird.

Die Durchführung der notwendigen Strukturmaßnahmen wird als Gewässerausbau in diesem Bescheid genehmigt.

d) Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)

Oberirdische Gewässer sind grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands ist demnach im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung zu vermeiden. Die Erreichung bzw. Erhaltung eines „guten Gewässerzustandes“ im Sinne der WRRL ist anzustreben.

Die Einstufung des ökologischen Zustands von Fließgewässern erfolgt anhand der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten, Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fi-

sche zur Bewertung der Fließgewässer hinsichtlich Trophie, Saprobie, Versauerung, Degradation und der Fischfauna. Eine Verschlechterung ist immer dann gegeben, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

Aufgrund der einheitlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele durch den amtlichen Sachverständigen wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.3.2 Buchstabe a) der Begründung verwiesen.

e) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Nachteile

Die beabsichtigte Wasserkraftnutzung darf nicht zu Veränderungen von Gewässereigenschaften führen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG). Zum Wohl der Allgemeinheit gehören insbesondere die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Belange. Neben der explizit erwähnten öffentlichen Wasserversorgung sind jedoch auch beispielsweise die Belange der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes, der ordnungsgemäße Wasserabfluss, der ordnungsgemäße Wasser- und Geschiebehalt und die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (BverwG NVwZ 2005, 84, 86) zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob von einer beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind insbesondere die in § 6 WHG enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Jede wesentliche spürbare nachteilige Auswirkung eines Vorhabens auf die wasserwirtschaftlichen Belange führt zu seiner Unzulässigkeit, sofern die Auswirkungen nicht durch Nebenbestimmungen vermeid- bzw. ausgleichbar sind. Die Störung des Allgemeinwohls muss nachhaltig feststellbar sein, während geringfügige oder kurzfristige Eingriffe in das Allgemeinwohl je nach Lage des Falles außer Betracht bleiben können.

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) wird erhalten. Durch die Abgabe von 200 l/s Mindestwasser wird ausreichend Wasser in die Ausleitungsstrecke zum Erhalt der Gewässerfunktionen abgegeben. Geeignete Maßnahmen zum Fischschutz wurden in Form eines Feinrechens getroffen.

Durch den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage sind keine Beeinträchtigungen des Ökosystems zu erwarten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Durch die Erhöhung der Mindestwasserdotation und die Herstellung der Durchgängigkeit wird eine Verbesserung für den Wasserhaushalt erreicht.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.3.2 Buchstabe b) verwiesen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind aus Sicht des amtlichen Sachverständigen die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG), insbesondere nach den in § 6 WHG enthaltenen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, liegen nicht vor. Auch sonstige Rechtsbeeinträchtigungen sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

f) Einwendungen, Rechte Dritter

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden,



wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Zur Ermittlung aller entscheidungserheblichen Belange wurde den möglicherweise Betroffenen im Verfahren durch öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Bedenken wurden vom amtlichen Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 23.11.2022 bewertet. Die Fachberatung für Fischerei äußerte sich hierzu im Rahmen Ihrer Stellungnahme zum Vorhaben vom 16.12.2022. Die Einwendungen wurden, auch soweit sie sich auf die Gewässerbenutzungen beziehen, unter Nr. 2.3.2 Buchstabe c) der Begründung bewertet. Insofern wird auf diese Stelle verwiesen.

### 3.3.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Wie sich aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.02.2023 entnehmen lässt, stehen dem Vorhaben auch aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften keine zwingenden Versagungsgründe entgegen. Aufgrund der einheitlichen Beurteilung des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.3.3 der Begründung verwiesen.

### 3.4 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 1 WHG)

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung der beantragten Bewilligung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde (sog. Bewirtschaftungsermessen) nach § 12 Abs. 2 WHG. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 28 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Betätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsdirektiven verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung. Öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen noch entgegenstehen und einer tiefergehenden Abwägung mit dem Interesse des Benutzers am Betrieb der Wasserkraftanlage bedürften, sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Bei der Entscheidung für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage Graßlsäge verbundenen Gewässerbenutzungen eine Bewilligung auszusprechen, wurde neben den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie auch die Belange der Energiewirtschaft berücksichtigt.

Die Nutzung der Wasserkraft leistet einen Beitrag zur nachhaltigen und umweltverträglichen Energieversorgung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 WHG). Wasserkraft ist eine dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die bei ausreichendem Wasserdargebot grundlastfähig ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Energiewende und des Klimawandels wird auf die Ausführungen zum Planungsermessen unter Nr. 2.4 der Begründung verwiesen.

Bei der Entscheidung, für das Vorhaben eine Bewilligung zu erteilen, wurde zudem die in § 2 EEG normierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien berücksichtigt. Die Regelung stellt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in das überragende öffentliche Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

3.5 Die Rechtsgrundlagen für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befinden sich in § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 BayVwVfG.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG können die Erlaubnis und die Bewilligung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden, wobei Auflagen auch zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Die Bewilligung wurde unter den von dem amtlichen Sachverständigen und den gehörten Fachstellen vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt. Diese sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Benutzer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der nicht in angemessenem Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Die Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 2 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich zu befristen. Die Bewilligungsdauer von 30 Jahren orientiert sich an der in Nr. 2.1.9 VVWas vorgegebenen regelmäßigen Höchstgrenze.

Die Dotationsmenge für den Fischabstieg wurde in Abweichung von der in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Menge von 45 l/s als dynamische Abgabemenge von 15 - 60 l/s in Abhängigkeit vom tatsächlichen Turbinendurchfluss (300 l/s Mindestmenge für Turbine und 3 m<sup>3</sup>/s Ausbauwassermenge) festgelegt. Diese Festlegung entspricht der wissenschaftlichen Publikation „Fischschutz und Fischabstieg an Wasserkraftanlagen – Handbuch Rechen- und Bypasssysteme. Ingenieurbiologische Grundlagen, Modellierung und Prognose, Bemessung und Gestaltung. Büro für Gewässerökologie und Fischereibiologie Dr. Ebel, 1. Auflage, Halle (Salle) von Guntram Ebel (2013).

Es werden für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Kraftwerks Öle, Fette und Hilfsstoffe marginal eingesetzt. In der Regel werden Kleingebinde vorgehalten oder bedarfsgerecht ohne Lagerzeiten beschafft und entsorgt. Wassergefährdende Stoffe kommen in dem Kraftwerk in der Wellenlagerung zum Einsatz. Unterirdische Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht vorhanden.

Beim Verwenden der wassergefährdenden Stoffe wirken diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung mehr oder weniger auf das abzuarbeitende Wasser ein. Das bei Betriebsstörungen freigesetzte Volumen wassergefährdender Stoffe ist in Relation zur Betriebswassermenge als gering einzustufen, die in Buchstabe B Nr. 4.4 des Tenors festgesetzten Nebenbestimmungen sind jedoch dennoch erforderlich und auch angemessen.

5. Abnahme

Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 01.12.2022.

6. Unterhaltung

Die Unterhaltungslast am Triebwerkskanal (Ober- und Unterwasserkanal) war gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG dem Unternehmer aufzuerlegen, da sie allein seinen Interessen dient und der Aufwand für die Unterhaltung durch ihn verursacht wird.

Die abschnittsweise Unterhaltung des Weißen Regen wurde dem Unternehmer gemäß Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Gewässerbenutzungen dem Unternehmer zu-

zurechnen ist. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Gutachten vom 01.12.2022). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Anlagenunterhaltung gilt Art. 37 BayWG.

Die konkretisierenden inhaltlichen Festlegungen zu Art und Umfang der Gewässerunterhaltung basieren auf § 42 Abs. 1 WHG. Sie sind erforderlich, um eine naturschutzfachlich verträgliche und wasserwirtschaftlich ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im vorliegenden Einzelfall sicherzustellen. Die Festlegungen dienen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit, indem einzelne Handlungen im Rahmen des § 39 WHG näher bezeichnet bzw. näher ausgestaltet werden, die für das hier betroffene Gewässer von besonderer Bedeutung sind.

#### 7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd.Nrn. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nrn. 1.1.1.1, 1.1.2.1, 1.1.4.7, 1.14.2.1.1.3, 4.2, 5.2 und 5.3. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 1.671,00 Euro, für das Gutachten der Fachberatung für Fischerei 728,00 Euro, und für das Gutachten der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft 144,00 erhoben. Die Auslagen für die Postzustellung betragen 3,70 Euro (Art. 10 Abs. 1 KG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: [poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner

## Hinweise:

1. Die wasserrechtlichen Gestattungen gewähren nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. **Andere als die in Buchstabe B des Tenors behandelten Gewässerbenutzungen (z.B. Grundwasserabsenkungen oder Einleitungen im Rahmen einer Bauwasserhaltung) sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen und damit auch nicht Gegenstand der erteilten Gestattung. Sofern solche Maßnahmen vorgesehen sind oder nötig werden, ist eine eventuelle wasserrechtliche Gestattungspflicht vorher mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären.**
4. Aufgrund der Betriebsweise der Anlage wird im Normalbetrieb kein Treibgut entnommen. Die Betreiberin ist jedoch aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten größere Mengen organischer Anschwemmungen und Zivilisations- und Sondermüll zu entnehmen.
5. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
6. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
7. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Genehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 6 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
8. **Für die Inanspruchnahme des Gewässergrundstücks und der Anliegergrundstücke sind ggf. privatrechtliche Gestattungen erforderlich. Soweit Grundstücke des Freistaates Bayern betroffen sind, ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg als grundstücksverwaltende Stelle ein Gestattungsvertrag abzuschließen.**
9. Soweit durch die Baumaßnahme überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.